

Frauenfeld, 2. Februar 2007

Entscheid Nr. 12

0019/2007/DBU/ARP

Stadt Frauenfeld**Baulinienplan Breitenstrasse, Kehlhof- bis Langfeldstrasse**

Mit Auszug aus dem Protokoll zu seiner Sitzung vom 9. Januar 2007 ersucht der Stadtrat Frauenfeld um Genehmigung des im Titel erwähnten **Baulinienplans Breitenstrasse, Kehlhof- bis Langfeldstrasse**. Bei dieser Vorlage handelt es sich um eine Teiländerung des mit Beschluss Nr. 496 vom Regierungsrat am 15. März 1982 genehmigten **Baulinienplans Hinterdorfstrasse/Langfeld-Breitestrasse**. Die Vorlage umfasst den Kreuzungsbereich der Langfeld-, Breite- und der Hinterdorfstrasse. Dem eingangs erwähnten Protokoll kann entnommen werden, dass diese unfallträchtige Kreuzung in einen Kreisel umgebaut und die Linienführung dem Verkehrsrichtplan angepasst werden soll. Das Strassenprojekt mit einem Kreisel bedinge indessen Anpassung und Ergänzung von Baulinien, gemäss der zur Genehmigung eingereichten Vorlage. Anlässlich der verwaltungsinternen Vernehmlassung der Vorlage haben die angeschriebenen Ämter keine Vorbehalte angemeldet. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Planungsverfahren ordnungsgemäss erfolgte. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig. Sie erscheint im Sinne von § 33 des Planungs- und Baugesetzes rechtmässig und kann genehmigt werden.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat am 9. Januar 2007 beschlossene Baulinienplan Breitenstrasse, Kehlhof- bis Langfeldstrasse (Teiländerung des Baulinienplans Hinterdorfstrasse/Langfeld-Breitestrasse RRB Nr. 496 vom 15. März 1982) wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Frauenfeld, 8501 Frauenfeld, unter Beilage eines Baulinienplans Breitenstrasse, Kehlhof- bis Langfeldstrasse (Teiländerung des Baulinienplans Hinterdorfstrasse/Langfeld-Breitestrasse) mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Tiefbauamt

2/2

- Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplans Breitenstrasse, Kehlhof- bis Langfeldstrasse mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 5. Feb. 2007